

PREISBLATT FÜR ERSATZVERSORGUNG CLASSIC (EINTARIFMESSUNG)

Für gewerbliche und landwirtschaftliche Anlagen mit einem Jahresstromverbrauch zwischen 10.000 kWh und 100.000 kWh ohne Lastprofilmessung in Gemeinden über 25.000 Einwohner

Für Kunden mit Lieferbeginn ab 22.12.2021

Allgemeine Preise und Bedingungen der Versorgung von Kunden mit Elektrizität im Rahmen der Ersatzversorgung die keine Haushaltskunden* im Sinne von § 3 Nr. 22 des Energiewirtschaftsgesetzes sind

Preise gültig ab 01.07.2022

* Haushaltskunden sind Letztverbraucher, die Energie überwiegend für den Eigenverbrauch im Haushalt oder für den einen Jahresverbrauch von 10.000 kWh nicht übersteigenden Eigenverbrauch für berufliche, landwirtschaftliche oder gewerbliche Zwecke kaufen.

VERBRAUCH IM JAHR	ARBEITSPREIS		GRUNDPREIS	
	netto	brutto	netto	brutto
ab 10.000 kWh	34,365 ct/kWh	40,89 ct/kWh	15,00 €/Monat	17,85 €/Monat

In den Bruttopreisen sind 19 % Umsatzsteuer enthalten. Die Bruttopreise sind aus den Nettopreisen errechnet und auf zwei Stellen hinter dem Komma gerundet.

ERLÄUTERUNG ZUR ZUSAMMENSETZUNG DES ALLGEMEINEN PREISES UND ZU DEN TATSÄCHLICH EINFLIESSENDEN KOSTENBELASTUNGEN:

ZUSAMMENSETZUNG ARBEITSPREIS [in ct/kWh]

ARBEITSPREIS (netto)	34,365
▪ Stromsteuer	2,050
▪ Konzessionsabgabe	1,590
▪ gesetzliche Umlagen	
EEG-Umlage	0,000
KWK-Umlage	0,378
§19-StromNEV-Umlage	0,437
Offshore-Netzumlage	0,419
Umlage für abschaltbare Lasten	0,003
▪ Netzentgelt pro verbrauchter kWh	7,500
▪ Anteil für Beschaffung und Vertrieb einschließlich Marge	21,988

ZUSAMMENSETZUNG GRUNDPREIS [in €/Jahr]

GRUNDPREIS (netto)	180,00
▪ verbrauchsunabhängiger Grund- und Abrechnungspreis Netz	69,00
▪ Messstellenbetrieb (falls vom Netzbetreiber durchgeführt)	10,75
▪ Anteil für Beschaffung und Vertrieb einschließlich Marge	100,25

Bei der Konzessionsabgabe werden die Höchstsätze gemäß § 2 Abs. 2 Ziff. 1 der Verordnung über Konzessionsabgaben für Strom und Gas (Konzessionsabgabenverordnung – KAV) verrechnet. Falls eine Gemeinde auf die Konzessionsabgabe ganz oder teilweise verzichtet, verringern sich die Arbeitspreise in dieser Gemeinde entsprechend.

Die Stromlieferung erfolgt in Form eines gesetzlichen Schuldverhältnisses nach § 38 EnWG und § 3 Stromgrundversorgungsverordnung (StromGVV) durch den Grundversorgung und bedarf keines gesonderten schriftlichen Vertragsabschlusses. Der Kunde wird über den Beginn der Ersatzversorgung schriftlich informiert.

Die Ersatzversorgung endet gemäß § 38 Abs. 2 Satz 1 EnWG mit dem Zeitpunkt, ab dem der Kunde aufgrund eines anderen Liefervertrages beliefert wird, jedoch spätestens drei Monate nach Beginn der Ersatzversorgung.

Zusätzliche Hinweise zur Höhe der genannten Umlagen und Aufschläge finden Sie auf der internetbasierten Informationsplattform der deutschen Übertragungsnetzbetreiber unter www.netztransparenz.de. Informationen zum Netzentgelt sind auf der Internetseite Ihres Netzbetreibers unter www.allgaeunetz.com veröffentlicht.